

**29. Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 11. April 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2022, S. 286)

Berichtigt mit Ordnung vom 9. Mai 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 04/2022, S. 389)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des

Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 2. Februar 2022,

Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 19. Januar 2022 und am 9. März 2022,

Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 9. Februar 2022

die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15. März 2022, Az.: 03/02/12/03/02/01/117 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung für die Prüfung in Masterstudiengängen**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. Juni 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2021, S. 221), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellt wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.“

2. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02, wird wie folgt geändert:

Im Anhang des Fachs Soziologie, Buchst. D wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 04 Empirisches Projekt

ProjS Empirisches Projekt (Teil 1)

ProjS Empirisches Projekt (Teil 2)

Modul 05 Akademische Lehr- und Lernpraxis

Lehr-Pr Eigene Lehrpraxis als Tutor/in

S Didaktikseminar zur Lehrpraxis als Tutor/in“

3. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, wird wie folgt geändert:

- a) Im Anhang des Fachs American Studies, Buchst. F wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Methodology

Ü Advanced Academic Writing I (511)

Modul 5: Advanced Research and Professional Orientation

GS Advanced Research Seminar I (**AS 532**)

Modul 6: Advanced Literary and Media Studies

Ü Advanced Academic Writing II (AS 520)

Modul 7: Advanced Interdisciplinary Research

GS Advanced Research Seminar II (AS 533)“

- b) Im Anhang des Fachs Buchwissenschaft, Buchst. E wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul-Nr. 7: Projektbesprechungen

Projektseminar Vorstellung laufender Forschungsprojekte“

- c) Im Anhang des Fachs English Literature and Culture, Buchst. F wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Methodology

Ü Advanced Academic Writing I (511)

Modul 3: Cultural Studies

Ü Advanced Academic Writing II (520)

Modul 5: Professional Orientation

Ü Advanced Translation (ELC 530)“

- d) Im Anhang des Fachs Filmwissenschaft, Buchst. G wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 03: Grundlagen der filmwissenschaftlichen Praxis

S. Einführung in die filmwissenschaftliche Praxis
Ü. Kritisches Schreiben

Modul 04: Berufspraxis

Pr. Berufspraktikum

Modul 08: Abschlussmodul

K. Besprechung laufender Forschungsprojekte“

- e) Im Anhang des Fachs Komparatistik, Buchst. F wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 7: „Abschlussmodul“

OS Projekte der Komparatistik“

- f) Im Anhang des Fachs Kulturanthropologie/Volkskunde, Buchst. G wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 04: Forschendes Lernen I (Großes Projekt I)

PrS. Thematische Hinführung

Ü. Datenerhebung

Modul 05: Empirische Übung in historischen oder rezenten Untersuchungsfeldern (Kleines Projekt)

PrS. Thematische Hinführung zum Projekt und Präsentation der Ergebnisse

Ü. Datenerhebung

Modul 06: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul II

LÜ. Lehrübung mit Einführung und Supervision

Modul 07: Forschendes Lernen II (Großes Projekt II)

PrS. Thematische Begleitung

Ü. Datennacherhebung und Aufbereitung

Ü. Datenauswertung, Interpretation und Präsentation

Modul 09: Forschungs- und Abschlussmodul

K. Kolloquium“

- g) Im Anhang des Fachs Mediendramaturgie, Buchst. G wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02: Projektmodul I

PrS. Mediendramaturgisches Labor I

Modul 04: Forschungsorientiertes Vertiefungsmodul I

Ü. Kritisches Schreiben

Modul 05: Projektmodul II

PrS. Mediendramaturgisches Labor II

Modul 07b: Berufspraktikum

Pr. Berufspraktikum

Modul 08: Abschlussmodul

K. Besprechung laufender Forschungsprojekte“

- h) Im Anhang des Fachs Medienkulturwissenschaft, Buchst. F wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 04 Aktuelle Gegenstände und Ansätze der Medienkulturforschung I

PrS Projektseminar Ia

PrS Projektseminar Ib

Modul 06 Aktuelle Gegenstände und Ansätze der Medienkulturforschung II

PrS Projektseminar IIa

PrS Projektseminar IIb

Modul 07: Abschlussmodul

K. Besprechung lfd. Forschungsprojekte“

- i) Im Anhang des Fachs Romanistik interkulturell, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Option 1.1: RK1=Französisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 06 „Kulturvermittlung“

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 1.2: RK1=Französisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 06 „Kulturvermittlung“

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 2.1: RK1=Spanisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 06 „Kulturvermittlung“

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 2.2: RK1=Spanisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 06 „Kulturvermittlung“

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 3.1: RK1=Italienisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 06 „Kulturvermittlung“

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung

Option 3.2: RK1=Italienisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 06 „Kulturvermittlung“

Ü Sprachpraxis und Sprachvermittlung“

- j) Im Anhang des Fachs Theaterwissenschaft, Buchst. E wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 03: Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen

Ü. Methoden und Schlüsselkompetenzen

Modul 04: Performance Analysis

Ü. Theater- und Medienpraxis

Ü. Inszenierungsanalyse

Modul 08: Dramaturgie

Ü. Dramaturgische Übung

Modul 09: Forschungs- und Abschlussmodul

K. Forschungskolloquium I

K. Forschungskolloquium II“

- k) Im Anhang des Fachs Weltliteratur, Buchst. F wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 7: „Abschlussmodul“

OS Oberseminar/ Kolloquium (Besprechung entstehender Abschlussarbeiten)“

4. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, wird wie folgt geändert:

- a) Im Anhang des Fachs Archäologie, Buchst. F wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul D1: Übung Theorien und aktuelle Forschungsansätze“

- b) Im Anhang des Fachs Klassische Philologie (Schwerpunkt Griechisch), Buchst. C wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 Latein: Seminar Lat. Proseminar/Lat. Seminar

Modul 2 Latein: Übung Lat. Sprachpraxis 1

Modul 6 Berufsbezug: Projektmitarbeit oder Praktikum“

- c) Im Anhang des Fachs Klassische Philologie (Schwerpunkt Latein), Buchst. C wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 Griechisch: Seminar Griech. Proseminar/Griech. Seminar

Modul 2 Griechisch: Übung Griech. Sprachpraxis 1

Modul 6 Berufsbezug: Projektmitarbeit oder Praktikum“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 11. April 2022

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind